



Satzung zum Seniorenbeirat der Gemeinde Jesteburg

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Jesteburg ist Interessenvertretung der in der Gemeinde Jesteburg lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Er arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (4) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Jesteburg.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten und Interessensgemeinschaften, insbesondere mit dem Seniorenbeirat des Landkreises Harburg zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landes seniorenrat Niedersachsen e.V. erwerben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine Aufgaben der

Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege.

- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen außerdem folgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
- a. Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem und politischem Gebiet.
 - b. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit.
 - c. Mitwirkung bei der Planung der „offenen Altenhilfe“ (z. B. Netzwerkerstellung).
 - d. Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden.
 - e. Förderung der geselligen Gemeinschaft.
 - f. Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern, Heimbeiräten und den Trägern der Institutionen.
 - g. Beratung der Seniorenarbeit in den verschiedenen Verbänden.
- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse an die Verwaltung der Gemeinde Jesteburg weiter. Diese werden geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag spätestens innerhalb eines Monats an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss.

§ 3

Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Jesteburg. Er hat mindestens fünf Mitglieder.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können alle ältere Menschen in der Gemeinde Jesteburg sein, die zur Seniorenarbeit zu leisten bereit sind. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein. Auch können bei Bedarf Mitglieder aus den Nachbargemeinden dem Seniorenbeirat angehören.

§ 4

Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird eine Versammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.

- (2) Wahlberechtigt ist jede Person, der am Wahltag das 50. Lebensjahr vollendet hat und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jesteburg hat oder in diesem Gebiet in der Seniorenarbeit tätig ist.
- (3) Auf der Versammlung wird die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates durch Mehrheitsbeschluss bestimmt sowie deren Zusammensetzung mittels einer Wahl durch die anwesenden wahlberechtigten Personen bestimmt.

§ 5 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden, kann jedoch auch direkt nach der Wahlversammlung erfolgen. Die Sitzungsleitung hat der/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Jesteburg.
- (2) Der/Die Vorsitzende und seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§ 7 Rederecht im Gemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Beirat im Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport- und Soziales und im Ausschuss für Bau, Planung und Wege der Gemeinde Jesteburg als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, einen Vertreter/ eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/ der Vertreter des Seniorenbeirates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der älteren Menschen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Jesteburg vom 01.07.2010 außer Kraft.

Jesteburg, den 16.12.2015

Höper
(Gemeindedirektor)